

RICHTLINIE
der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regi-
onen und Tourismus für einen
Schutzschirm für Veranstaltungen II

vom 12. Juli 2021
in der Fassung vom 7. Oktober 2021

**gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz),
BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Zielsetzung	3
2 Gegenstand der Förderung	3
3 Persönliche Voraussetzungen	3
4 Sachliche Voraussetzungen	4
5 Förderbare und nicht förderbare Kosten	7
6 Art und Höhe der Förderung	8
7 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts	8
8 Förderungsansuchen	8
9 Prüfung und Entscheidung	9
10 Berechnung des Auszahlungsbetrages der Förderung	10
11 Berichtslegung	11
12 Meldepflichten	12
13 Überprüfung und Auskunftserteilung	13
14 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	13
15 Datenschutz	15
16 Verpflichtungserklärung	16
17 Haftungsausschluss	16
18 Gerichtsstand	17
19 Geltungsdauer	17

Präambel

Die Veranstaltungswirtschaft ist von der COVID-19-Krise stark betroffen. Aufgrund der Ungewissheit im Hinblick auf das künftige Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Einschränkungen, ist die Planung von Veranstaltungen derzeit mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die im weiteren Verlauf zurückhaltende Konzeption von Veranstaltungen in allen Bereichen – Kongresse, Messen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events – führt zu einer Stagnation in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Besonders die Hotellerie und Cateringunternehmen, aber auch Reisebüros und Reiseveranstalter sind in hohem Ausmaß von Veranstaltungen abhängig.

Vor diesem Hintergrund wurde am 26. Jänner 2021 die Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I in Kraft gesetzt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von bis zu 90% der förderbaren Kosten, max. jedoch EUR 2 Mio. pro Veranstalter. Diese wird ausbezahlt, wenn die Veranstaltung COVID-19-bedingt abgesagt oder nur eingeschränkt stattfinden kann.

Damit auch große und besonders wertschöpfungswirksame Veranstaltungen adäquat unterstützt werden können, wird mit der gegenständlichen Richtlinie ein Schutzschirm für Veranstaltungen II mit einem Zuschuss von bis zu 80% der förderbaren Kosten, max. jedoch EUR 10 Mio. pro Veranstalter umgesetzt.¹

Damit sollen noch intensivere Anreize zur Organisation von Veranstaltungen gesetzt werden und die Attraktivität des Standorts Österreich für Veranstaltungen trotz der COVID-19-Krise maßgeblich gestärkt werden.

Soweit die Regelungen der gegenständlichen Richtlinie keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen erhalten, ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, idgF, insoweit anzuwenden, als dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist.

¹ In der Richtlinie in der Fassung vom 12. Juli 2021 war der Schutzschirm für Veranstaltungen II als Haftungsmodell ausgestaltet. Anstelle des Haftungsmodells erwies sich letztlich aber ein Zuschussmodell als praktikabler. Dieses wird mit der Richtlinie in der Fassung vom 07.10.2021 umgesetzt.

1 Zielsetzung

- 1.1 Das Ziel der Förderung besteht in der Ermöglichung der Planung und Durchführung von Veranstaltungen trotz der COVID-19-Krise.
- 1.2 Als Indikatoren für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der jeweils geltenden Fassung, wird die Anzahl der ermöglichten Veranstaltungen herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung besteht im Ausgleich des finanziellen Nachteils, der aus einer COVID-19 bedingten Absage oder wesentlichen Einschränkung der Veranstaltung resultiert.
- 2.2 Als Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie gelten sämtliche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen des Punktes 4 der Richtlinie erfüllen (im Folgenden „Veranstaltung“ bzw. „Veranstaltungen“).
- 2.3 Ausgeschlossen sind finanzielle Nachteile, die bereits vor der Einreichung des Förderungsansuchens entstanden sind.

3 Persönliche Voraussetzungen

- 3.1 Förderungswerberinnen und Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die eine Veranstaltung im Sinne des Punktes 4 durchzuführen beabsichtigen und für diese Veranstaltung das wirtschaftliche Risiko tragen.
- 3.2 Das betriebliche Rechnungswesen der Förderungswerberin und des Förderungswerbers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen. Alle Einnahmen und Ausgaben, die mit der förderungsgegenständlichen Veranstaltung zusammenhängen, sind – soweit möglich – über einen eigenen Buchungskreis und zumindest ein eigenes Septokonto zu führen.
- 3.3 Gegen die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber darf zum Zeitpunkt des Ansuchens weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.
- 3.4 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber – mit Ausnahme der kleinen und der Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht – darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben. Gegen das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. dürfen die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

- 3.5 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.
- 3.6 Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. ²Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen.
- 3.7 Unternehmen, die den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie zuzurechnen sind, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Es gelten die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.
- 3.8 Kredit- und Finanzinstitute sind von einer Förderung auf Basis von Punkt 7 der gegenständlichen Richtlinie ausgeschlossen.
- 3.9 Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4 Sachliche Voraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Planung der Durchführung einer Veranstaltung in Österreich.
- 4.2 Als Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie gelten geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dazu zählen Business-to-Business- und Business-to-Consumer-Veranstaltungen, Kongresse³, Messen, Gelegenheitsmärkte⁴ sowie kulturelle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen.⁵
- 4.3 Förderbar ist eine Veranstaltung, wenn die folgenden Voraussetzungen kumuliert gegeben sind:

² Als staatliche Einheiten gelten jedenfalls auch jene Organisationen ohne Erwerbszweck, die von staatlichen Einheiten kontrolliert werden.

³ Ein Kongress ist eine in der Regel mehrtägige Veranstaltung, bei der sich Personen aus einem oder mehreren Fachgebieten an einem Ort versammeln, um wissenschaftliche oder berufsspezifische Erkenntnisse zu präsentieren bzw. auszutauschen.

⁴ Unter Gelegenheitsmärkten versteht man Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.

⁵ Die Organisation und Durchführung von Reisen, auch wenn sie zum Aufsuchen eines Veranstaltungsortes dienen, stellen keine Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie dar. Gleiches gilt für Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.

4.3.1 Vorliegen eines schlüssigen Durchführungs- und Finanzierungskonzeptes, das neben der Darstellung des Vorhabens aus inhaltlicher und finanzieller Hinsicht auch folgende Angaben umfasst:

- a) Geplante Teilnehmerzahlen⁶
- b) sonstige insbesondere veranstaltungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen,
- c) Bekanntgabe aller Finanzierungsbestandteile;

4.3.2 erfolgversprechende Durchführung (ex ante-Betrachtung), das bedeutet, dass bei der Planung branchenübliche Vertragsbedingungen sowie branchenübliche Vergleichswerte für Kosten von Veranstaltungen ähnlicher Dimension heranzuziehen sind und dass die Planrechnung, zumindest ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben aufweist;

4.3.3 erwartete Gesamteinnahmen von mindestens EUR 15.000,00.

4.3.4 Vorliegen eines Entwurfs eines COVID-19-Präventionskonzeptes, das folgende Angaben enthalten muss:

- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, die auf einer Risikoanalyse basieren
 - Angaben zu den geplanten Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort (Besucherinnen und Besucher, Akteurinnen und Akteure, Sprecherinnen und Sprecher, eigene Mitarbeiter und Dienstleister, etc.),
 - Regelung zur Steuerung der Besucherinnen- und Besucherströme,
 - spezifische Hygienevorgaben,
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - Regelung betreffen Verabreichung von Speisen und Getränken,
 - Regelungen zur Kontaktdatenerhebung,
 - Namhaftmachung eines COVID-19-Beauftragten.

4.4 Entfällt.

4.5 Entfällt.

4.6 Der gemäß Pkt. 4.3.4 vorzulegende Entwurf des COVID-19-Präventionskonzeptes der jeweiligen Veranstaltung ist seitens des Förderungswerbers unter anderem durch die Angabe von Referenzprojekten oder vergleichbaren Vorhaben⁷ zu plausibilisieren.

⁶ Bei Veranstaltungen, die an verschiedenen Veranstaltungsorten stattfinden, sind die Teilnehmerzahlen je Veranstaltungsort gesondert darzustellen. Bei Veranstaltungen, bei denen ein Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Veranstaltungsgeschehen virtuell folgt (Livestream), berechnet sich die Teilnehmerzahl nur an jenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die physisch an der Veranstaltung teilnehmen.

⁷ In Fällen in denen weder Referenzprojekte noch sonstige vergleichbare Vorhaben vorliegen, hat der Förderungswerber eine Marktrecherche durchzuführen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse auf seine Veranstaltung umzulegen.

- 4.7 Bei der Planung der Veranstaltung sind der Verlauf der Pandemie und die entsprechenden Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu berücksichtigen. Weiters ist der Erkenntnisstand zum Infektionsrisiko zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens bei der ÖHT einzubeziehen. Dies hat möglichst in Gegenüberstellung zu Referenzprojekten oder vergleichbaren Vorhaben⁸ vor und während der Pandemie oder vergleichbaren Vorhaben zu erfolgen. Die Angaben des Förderungswerbers sind unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage von der ÖHT zu plausibilisieren.
- 4.8 Entfällt.
- 4.9 Entfällt.
- 4.10 Veranstaltungen im Tourneebetrieb⁹ sowie regelmäßig am selben Veranstaltungsort stattfindende gleichartige Veranstaltungen (Veranstaltungszyklus, Theatersaison, Programmzyklus, etc.) sind als eine einzige Veranstaltung zu behandeln. Sofern eine solche Veranstaltung bereits begonnen hat, ist eine Förderung nur möglich, soweit der finanzielle Nachteil noch nicht eingetreten ist.
- 4.11 Bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie vollständig durchgeplante Veranstaltungen bzw. bereits begonnene Veranstaltungen im Tourneebetrieb sowie regelmäßig am selben Veranstaltungsort stattfindende gleichartige Veranstaltungen können nur dann zur Förderung eingereicht werden, wenn eine Konzeptänderung von nicht nur geringem Ausmaß erfolgt. Die Veranstaltung ist anhand der Vorgaben dieser Richtlinie nochmals zu kalkulieren und diese Kalkulation hat den Vorgaben des Punktes 4 zu entsprechen sowie die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinie zu erfüllen.¹⁰
- 4.12 Die Förderungswerberin, der Förderungswerber bzw. die Förderungnehmerin, der Förderungnehmer haben schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zu setzen, um die finanziellen Nachteile im Fall einer Absage oder wesentlichen Einschränkung der Veranstaltung möglichst gering zu halten. Dies umfasst neben den Vertragsverhandlungen mit Dritten auch im drohenden Schadensfall die Prüfung einer zumutbaren Verschiebung der Veranstaltung.
- 4.13 Nicht förderbar sind jedenfalls folgende Veranstaltungen:
- Sportveranstaltungen im Mannschaftssport, die im nationalen oder internationalen Ligen- und Meisterschaftsbetrieb¹¹ stattfinden;

⁸ In Fällen in denen weder Referenzprojekte noch sonstige vergleichbare Vorhaben vorliegen, hat der Förderungswerber eine Marktrecherche durchzuführen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse auf seine Veranstaltung umzulegen.

⁹ Veranstaltungen im Tourneebetrieb sind alle Darbietungen und Unternehmungen, die unter Verwendung eines gleichartigen Veranstaltungsprogramms und gleichartiger Veranstaltungseinrichtungen darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden.

¹⁰ Diese Bestimmung ist für Veranstaltungen, die bereits eine Förderungszusage auf Basis der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I erhalten haben, anlässlich ihres Umstiegs auf den Schutzschirm II nicht anwendbar.

¹¹ Hierzu zählen für die Zwecke dieser Richtlinie auch all jene Veranstaltungen, die der Vorbereitung des Ligabetriebes dienen (z.B. Freundschaftsspiele).

- Politische Veranstaltungen, die als Versammlungen unter die Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG fallen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;
- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, idgF;
- Veranstaltungen, deren Durchführungsdatum so gelegen ist, dass bereits im Zeitpunkt des Ansuchens feststeht, dass die Teilnahme an der Veranstaltung aufgrund von behördlichen Beschränkungen nicht möglich ist.

5 Förderbare und nicht förderbare Kosten

- 5.1 Förderbar sind alle Aufwendungen für Leistungen Dritter in der Wertschöpfungskette (z.B. Lieferantinnen und Lieferanten, Dienstleisterinnen und Dienstleister der Veranstaltungstechnik, Ordner- und Kontrolldienste, Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, Zeltverleih, Technik, Hotels, Catering, Künstler, Bar, Service, Florist, Veranstaltungsort, Ticketing- und Rückabwicklungskosten, Marketingkosten, Agenturen), die mit der Planung und Durchführung der förderungsgegenständlichen Veranstaltung zusammenhängen sowie eigene Personalkosten des Veranstalters, die ausschließlich der Vorbereitung und Durchführung der förderungsgegenständlichen Veranstaltung gedient haben.
- 5.2 Nicht förderbare Kosten sind:
- 5.2.1 Umsatzsteuer
- Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- 5.2.2. Investitionskosten, soweit sie Wirtschaftsgüter betreffen, die nicht als geringwertig im Sinne des § 13 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 igF, einzustufen sind.
- 5.2.3 Personalkosten, die über Punkt 5.1 hinausgehen, das sind insbesondere solche für den laufenden Betrieb des Veranstalters
- 5.2.4 Sachkosten, die über Punkt 5.1 hinausgehen; das sind insbesondere solche für den laufenden Betrieb der Veranstalterin bzw. des Veranstalters
- 5.2.5 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren.

6 Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung und nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 2 KMU-Förderungsgesetz zur Verfügung stehenden Mittel, gewährt. Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Mittel verbraucht sind. Bewilligte, aber gemäß Punkt 10 nicht zur Auszahlung gelangte Mittel, können für neue Förderungszusagen nach dieser Richtlinie verwendet werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) als Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes gewährt.
- 6.2 Es wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 80% der förderbaren Kosten der Veranstaltung gemäß Punkt 5 gewährt (Förderungssumme). Die minimale Förderungssumme beträgt EUR 12.000,00, die maximale Förderungssumme beträgt EUR 10 Mio. pro Veranstalter.

7 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

Die Förderung nach diesem Maßnahmenswerpunkt erfolgt auf Basis des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV („Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“).

8 Förderungsansuchen

- 8.1 Die Einreichung von Förderungsansuchen hat spätestens acht Wochen¹² vor dem geplanten Durchführungsdatum der geplanten Veranstaltung über die Website der ÖHT (Kundenportal) zu erfolgen. Pro Veranstaltung kann, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Veranstalter, nur ein Förderungsansuchen eingebracht werden.

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.,
Parkring 12 a,
1010 Wien
Telefon: 01/51530
Fax: 01/51530-30
E-Mail: oeht@oeht.at
Internet: <http://www.oeht.at>

Veranstaltungen, die eine Förderungszusage nach der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I erhalten haben, deren von der ÖHT geprüfte Planrechnung aber Gesamtkosten von über EUR 2,23 Mio. aufweist und die daher grundsätzlich einen höheren Förderungsbedarf als zum Zeitpunkt der Förderungszusage rechtlich möglich war, gehabt hätten, können mittels Umstiegsansuchen unter Beibehaltung der ursprünglichen Planrechnung in den

¹² Diese Frist ist für Veranstaltungen, die bereits eine Förderungszusage auf Basis der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I erhalten haben, anlässlich ihres Umstiegs auf den Schutzschirm II nicht anwendbar.

Schutzschirm für Veranstaltungen II wechseln. Punkt 4.10 ist sinngemäß heranzuziehen und die Förderungssumme ist entsprechend des bereits abgelaufenen Durchführungszeitraum der Veranstaltung aliquot zu kürzen, wobei der Ansuchenszeitpunkt als relevanter Zeitpunkt heranzuziehen ist. Selbiges gilt für nach dem Schutzschirm für Veranstaltungen I eingereichte Förderungsansuchen.

- 8.2 Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung nach der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I und der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen II für dieselbe Veranstaltung ist nicht möglich.
- 8.3 Die Angaben im Förderungsansuchen müssen vollständig sein, um eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie der Veranstaltung zu ermöglichen. Werden die Unterlagen – die jedenfalls die in Punkt 4.3 angeführten Nachweise zu umfassen haben – nicht in einer angemessenen, von der ÖHT festzulegenden Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden. Das Förderungsansuchen hat insbesondere auch den Maximalbetrag der beantragten Förderung zu enthalten, welcher die prognostizierten förderbaren Kosten der Veranstaltung nach Punkt 5 unter Berücksichtigung der in Punkt 6.2 festgelegten Förderungsquote nicht übersteigen darf.
- 8.4 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Ebenso sind Versicherungen und anderweitige Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 anzugeben.

9 Prüfung und Entscheidung

- 9.1 Die ÖHT wird das Ansuchen im Sinne der Richtlinie prüfen und ein Gutachten abgeben, auf dessen Grundlage die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entscheidet. Die ÖHT wird über diese Entscheidung unmittelbar nach Vorliegen informiert werden.
- 9.2 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die ÖHT der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Weiters hat das Förderungsangebot den Maximalbetrag, bis zu dem die Förderung gewährt wird, zu enthalten. Dieses Förderungsangebot ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen. Weiters hat das Förderungsangebot die Verpflichtung des Veranstalters zu enthalten, dass er den Umstand der Förderung der Veranstaltung nach diesen Richtlinien gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern offenlegt.

- 9.3 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die ÖHT die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

10 Berechnung des Auszahlungsbetrages der Förderung

- 10.1. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass die förderungsgegenständliche Veranstaltung aufgrund eines COVID-19 bedingten Ereignisses gemäß Punkt 10.3 abgesagt wird oder nur wesentlich eingeschränkt durchgeführt werden kann.
- 10.2 Entfällt.
- 10.3 Die Absage oder wesentliche Einschränkung der Veranstaltung muss in objektiv nachvollziehbarer Weise im Zusammenhang mit COVID-19 stehen. Objektiv nachvollziehbar sind insbesondere solche Gründe, die eine erhebliche Anzahl der Akteurinnen und Akteure, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Sprecherinnen und Sprecher oder einzelne vorab definierte, für die Durchführung der Veranstaltung objektiv unerlässliche Personen, betreffen und ihre An- und Abreise oder ihren Aufenthalt beschränken; dazu zählen auch die Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 bzw. die Erkrankung mit COVID-19 oder die verpflichtende Absonderung bzw. Quarantäne oder (nächtliche) Ausgangsbeschränkungen.
- 10.4 In folgenden Fällen kann keine Förderung ausbezahlt werden:
1. Wirtschaftliche Fehlplanungen und subjektive Gründe für eine Absage oder eingeschränkte Durchführung der Veranstaltung,
 2. Verschiebung der Veranstaltung auf ein anderes Datum.
- 10.5 Im Falle einer Absage der Veranstaltung berechnet sich der auszugleichende finanzielle Nachteil gemäß Punkt 2.1 innerhalb des Maximalbetrages, bis zu dem die Förderung gewährt wurde, aus der Differenz zwischen den nicht (mehr) stornierbaren förderbaren Kosten und allfälligen angemessenen Abschlagszahlungen¹³ einerseits und den trotz Absage erzielten Einnahmen, allfälligen Versicherungsleistungen und anderen Förderungen andererseits.
- 10.6 Im Falle einer wesentlich eingeschränkten Durchführung der Veranstaltung berechnet sich der auszugleichende finanzielle Nachteil gemäß Punkt 2.1 innerhalb des Maximalbetrages, bis zu dem die Förderung gewährt wurde, aus der Differenz zwischen den förderbaren Kosten, die trotz der eingeschränkten Durchführung anfallen einerseits und den trotz eingeschränkter Durchführung erzielten Einnahmen, allfälligen Versicherungsleistungen und anderen Förderungen andererseits.
- 10.7 Für die Berechnung des auszugleichenden finanziellen Nachteils sowie für die Auszahlung der Förderung sind erforderlich:
1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes (Förderungsvertrag);

¹³ Es können nur solche Abschlagszahlungen anerkannt werden, die sich auf das durch diese Richtlinie abzudeckende Risiko beziehen, die bereits zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses vereinbart waren und die in einem angemessenen Verhältnis zum frustrierten Aufwand des Dritten stehen.

2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen;
 3. eine mit Gründen und Nachweisen versehene Bestätigung über die Absage bzw. eingeschränkte Durchführung der Veranstaltung;
 4. eine Rechnungszusammenstellung samt aller Unterlagen und Belege, aus denen sich der finanzielle Nachteil gemäß Punkt 10.5 und Punkt 10.6 ergibt. In der Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Rechnungen aufgenommen werden.
 5. zum Nachweis eigener Personalkosten gemäß Punkt 5.1 ist von der ÖHT ein Formblatt aufzulegen, dass von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer richtig und vollständig auszufüllen ist. Auf diesem Formblatt hat eine Steuerberaterin bzw. ein Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer oder eine Bilanzbuchhalterin bzw. ein Bilanzbuchhalter die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zu bestätigen. Bilanzbuchhalterinnen bzw. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften.
 6. Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Berechnung des finanziellen Nachteils durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Bilanzbuchhalterin bzw. einen Bilanzbuchhalter. Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften.
 7. Die ÖHT hat ihrerseits ebenfalls einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter hinzuziehen, um die gemäß Z 5 oder Z 6 vorgelegten Bestätigungen und die Berechnung des finanziellen Nachteils zu überprüfen. Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften.
- 10.8 Förderungszusagen sind generell zu widerrufen, wenn die Unterlagen und Nachweise gemäß Punkt 10.7 durch Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem geplanten Durchführungsdatum bzw. der tatsächlich durchgeführten förderungsgegenständlichen Veranstaltung erbracht werden.

11 Berichtslegung

- 11.1 Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, jederzeit folgende Unterlagen auf Aufforderung der ÖHT vorzulegen:
 1. Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme(n) belegen;

2. Zwischenberichte über erwartete Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen und etwaige Abweichungen vom geplanten Budget;
 3. Gebarung der Veranstaltung (Einnahmen und Ausgaben, Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen etc.) entsprechend der im Budget dargestellten Gliederung. Allfällige Abweichungen sind zu erklären.
 4. Daten und Informationen, die das BMLRT oder die ÖHT zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt.
- 11.2 Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, der ÖHT nach erfolgreicher Durchführung der Veranstaltung binnen acht Wochen einen Endbericht vorzulegen.

12 Meldepflichten

- 12.1 Tritt hinsichtlich von Angaben im Ansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes eine Änderung ein, so hat dies die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber der ÖHT unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die ÖHT kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.
- 12.2 Nach Annahme des Förderungsangebotes hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungsnehmer – unbeschadet sonstiger Meldepflichten – folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative der ÖHT schriftlich zu melden:
- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, sämtliche Umgründungsvorgänge oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge;
 - b) allfälliger Entzug der Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten;
 - c) Eintritt eines Insolvenzverfahrens nach den österreichischen bzw. nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften;
 - d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden; dies umfasst auch eine Verschiebung der förderungsgegenständlichen Veranstaltung;
 - e) Änderung des Unternehmensgegenstandes;
 - f) Durchführung der förderungsgegenständlichen Veranstaltung
- 12.3 Wenn für die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer erkennbar wird, dass eine Veranstaltung nur in eingeschränktem Umfang durchführbar sein wird und dass möglicherweise die Kosten der eingeschränkten Durchführung der Veranstaltung abzüglich der noch erzielbaren Einnahmen größer sein werden als die Kosten der Absage der Veranstaltung, hat sie bzw. er dies der ÖHT unter Vorlage einer entsprechenden Kalkulation sowohl für die eingeschränkte Durchführung der Veranstaltung als auch für die Absage mitzuteilen und die Entscheidung

des Förderungsgebers einzuholen, ob die Veranstaltung im eingeschränkten Umfang durchgeführt oder abgesagt werden soll. Die ÖHT wird eine Empfehlung abgeben, welche der beiden Varianten für den Förderungsgeber voraussichtlich die günstigere ist, auf deren Basis die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entscheidet.

13 Überprüfung und Auskunftserteilung

- 13.1 Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.2 Die Förderungswerberin, der Förderungswerber bzw. die Förderungnehmerin, der Förderungnehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen alle zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der geplanten bzw. förderungsgegenständlichen Veranstaltung, insbesondere Unterlagen zu ähnlichen bereits durchgeführten Veranstaltungen in der Vergangenheit, vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Die Förderungswerberin, der Förderungswerber bzw. die Förderungnehmerin, der Förderungnehmer ist zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren – unter Vorbehalt einer begründeten Verlängerung durch den Förderungsgeber – nach Ende der Förderungslaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle ist die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

14 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 14.1 Die Förderung wird eingestellt, wenn
 1. die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer ihren bzw. seinen in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Informationsverpflichtungen innerhalb von vier Wochen oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die ÖHT unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;
 2. die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt;

3. die Durchführung der förderungsgegenständlichen Veranstaltung aus Gründen, die in der Person der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers liegen, nicht möglich erscheint.

14.2 Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus oder der ÖHT ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmitel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmitel von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes si-

chern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

- 14.3 Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass
1. das BMLRT und die ÖHT berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der ÖHT (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
 2. das BMLRT und die ÖHT die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 3. das BMLRT und die ÖHT zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
 4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rech-

nungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);

5. die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
6. Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

- 15.2 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat darüber hinaus zur Kenntnis zu nehmen, dass Förderungen der gegenständlichen Richtlinie, deren Förderungssumme EUR 100.000,00 übersteigt, auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

16 Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 – beide in der jeweils geltenden Fassung – beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

17 Haftungsausschluss

Die ÖHT hat der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass der Bund und die ÖHT jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

18 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMLRT und der ÖHT jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot aufzunehmen.

19 Geltungsdauer

Ansuchen können von der ÖHT ab 12. Juli 2021 bis 31. Oktober 2021 entgegengenommen werden¹⁴. Die Frist für die Annahme der Förderungsangebote durch die Förderungswerber ist von der ÖHT im Förderungsangebot festzulegen, wobei der 31. Dezember 2021 als letztmöglicher Tag für die Annahme vorzusehen ist.¹⁵ Die förderungsgegenständlichen Veranstaltungen sind bis zum 31. Dezember 2022 durchzuführen.

¹⁴ Als Ansuchen gilt auch ein allfälliges Umstiegsansuchen.

¹⁵ Förderungsansuchen dürfen erst nach der Genehmigung der gegenständlichen Beihilferegelung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.